

# Prüferbericht – Aufgabe C 2024

## Ziel und Inhalt des Prüferberichts

Ziel des Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu ermöglichen (s. Art. 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter).

2024 wurde die Prüfung online durchgeführt und in zwei Teile aufgeteilt. Die technischen Aspekte der Online-Prüfung sind nicht Bestandteil dieses Berichts.

## 1. Einführung

In der diesjährigen Aufgabe ging es um Argumentationen zur Neuheit, zur erfinderischen Tätigkeit und zur Erweiterung des Schutzbereichs sowie um Überlegungen zu Teilprioritäten und Ansprüchen, die sowohl technische als auch nicht technische Merkmale umfassen (Richtlinien G-VII, 5.4). Auf unzureichende Offenbarung gestützte Angriffe (Artikel 100 b) EPÜ) werden in Teil C der Prüfung nicht akzeptiert (Regel 25 (5) der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung (ABVEP)). In beiden Teilen der Prüfung mussten die vorliegenden Dokumente innerhalb der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden.

Die Prüfungsunterlagen für Teil 1 umfassen ein Schreiben des Mandanten, Anlage 1 (A1, das Patent, gegen das Einspruch eingelegt werden sollte) und Anlagen 2 bis 5 (A2 – A5). Das Schreiben des Mandanten enthält Informationen zu den verfügbaren Teilen von A1 und wie diese Teile mit den zwei Prioritätsunterlagen zusammenhängen. Das Schreiben des Mandanten bietet außerdem Informationen zu den Änderungen an A1 während des Prüfungsverfahrens sowie zu A2 und seiner Priorität. Ferner enthält das Schreiben des Mandanten eine Erklärung in Bezug auf konkrete geschäftliche Interessen, und es wird erbeten, dass der Anwalt die wahrscheinlichsten Rückfallpositionen des Anspruchs 1 abdeckt. Es stehen nur die Ansprüche 1 bis 3 von A1 zur Verfügung. Der unabhängige Anspruch 1 betrifft eine Ladeplatte umfassend eine Schicht aus magnetischem Material mit Bestandteilen, für die Wertebereiche angegeben sind. Der abhängige Anspruch 2 definiert Beschränkungen der Bereiche aus Anspruch 1. Der unabhängige Anspruch 3 betrifft eine Ladeplatte umfassend eine Schicht aus magnetisierbarem Beton.

Für Teil 2 der Prüfung enthält das Schreiben des Mandanten Informationen zu den weiteren verfügbaren Teilen von A1 und wie diese Teile mit den zwei Prioritätsunterlagen zusammenhängen. Die Prüfungsunterlagen für Teil 2 umfassen A2 – A5 aus Teil 1 sowie zusätzlich die Anlagen 6 und 7 (A6, A7). Die Ansprüche 4 – 7 aus A1 werden in Teil 2 der Prüfung neu eingeführt. Der unabhängige Anspruch 4 betrifft ein Ladesystem. Der unabhängige Anspruch 5 definiert ein Verfahren zur Steuerung eines Ladesystems. Die abhängigen Ansprüche 6 und 7 beziehen sich beide auf die Ansprüche 4 und 5 und definieren Beschränkungen für ein in einem Verfahrensschritt in Anspruch 5 empfangenes Signal. In Anspruch 6 betreffen die Beschränkungen eine Detektorschaltung aus Anspruch 4. Im abhängigen Anspruch 7 beziehen sich die Beschränkungen auf den Preis der elektrischen Energie.

In A7 stimmen die Bezugszeichen in der Beschreibung nicht mit denen in der Abbildung überein. Dieser Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die Angriffe, wurde jedoch bei der Bewertung der Antworten der Bewerber berücksichtigt.

## 2. Allgemeine Anmerkungen

Sämtliche zur Anfechtung des Patents erforderlichen Informationen waren den Prüfungsunterlagen zu entnehmen, die die Anlage 1 und das Schreiben des Mandanten umfassen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung waren von den Bewerbern außer Acht zu lassen (Regel 22 (3) ABVEP).

Die Prüfungsunterlagen enthielten Definitionen technischer Natur betreffend die Anspruchsmerkmale, Aspekte der damit zusammenhängenden technischen Wirkungen und objektive technische Aufgaben sowie Begründungen und sonstige Hinweise. Dementsprechend wurden Punkte für die Verwendung dieser Informationen und der darauf aufbauenden Argumentation vergeben.

In den Antworten der Bewerber ist bei der Verwendung von Informationen die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (also z. B. Absatz, Zeile, Anspruch oder Abbildung) anzugeben. Wurde im Stand der Technik zur Beschreibung eines Merkmals ein anderer Begriff verwendet als im angefochtenen Anspruch, so erfordert eine vollständige Begründung eine Erklärung anhand der Informationen in den Anlagen, warum der Begriff dennoch dieselbe Bedeutung hat.

So war in der diesjährigen Aufgabe die Gleichwertigkeit des Begriffes "Solenoid" mit dem Merkmal "Spule" in den Ansprüchen aus Anlage 1 auf Grundlage der in A4 [3] aufgelisteten Eigenschaften, die mit jenen in A1 [5] (Leiterbahn mit mehreren konzentrischen Wicklungen) übereinstimmen, zu bestimmen.

Bei Angriffen auf die erfinderische Tätigkeit erhielten die Bewerber innerhalb der Struktur des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes (Richtlinien G-VII.5) Punkte auf ihre Antworten, selbst wenn eine Antwort diesem nicht folgte.

Nach dem Aufgabe-Lösungs-Ansatz muss für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit der *nächstliegende Stand der Technik ermittelt* werden. Zu einer fundierten Begründung ist jeweils auch der Grund zu nennen, warum ein nächstliegender Stand der Technik als aussichtsreichster Ausgangspunkt für die Begründung mangelnder erfinderischer Tätigkeit ausgewählt wurde (dies ist nicht unbedingt der Stand der Technik mit "der höchsten Anzahl an gemeinsamen technischen Merkmalen").

So war zum Beispiel in der diesjährigen Aufgabe ein möglicher Beweggrund für die Auswahl von A3 als nächstliegenden Stand der Technik gegenüber Anspruch 1, dass seine Doppel-O-Struktur ebenfalls dem Zweck dient, die Anfälligkeit gegenüber einer Fehlaustrichtung zu verringern (siehe A1 [7] und A3 [2]).

Beim Angriff auf die erfinderische Tätigkeit galt es, die *Unterscheidungsmerkmale* des Anspruchs gegenüber dem nächstliegenden Stand der Technik klar zu identifizieren. Die mit diesem unterscheidenden Merkmal verbundene *technische Wirkung* ist ein Vorteil, der in dem anzufechtenden Patent zu bestimmen war, und die entsprechende Grundlage war anzugeben.

Anhand der technischen Wirkung musste dann die zu lösende *objektive technische Aufgabe* ermittelt werden. Die objektive technische Aufgabe durfte jedoch keine Hinweise auf die beanspruchte Lösung enthalten; so sind die objektive technische Aufgabe und die technische Wirkung üblicherweise nicht identisch.

Zu einer vollständigen Begründung der mangelnden erfinderischen Tätigkeit gehörte eine fundierte Argumentation, *warum ein anderer Teil des Stands der Technik berücksichtigt würde*, z. B. in Form eines Verweises auf einen bestimmten Teil eines anderen Dokuments, der sich auf denselben Zweck oder dieselbe technische Aufgabe bezieht.

So war in der diesjährigen Aufgabe bei der Argumentation gegen die erfinderische Tätigkeit des Anspruchs 3 die Anlage 4 zu berücksichtigen. Eine ordnungsgemäß begründete und belegte Argumentation, warum A4 hinzugezogen werden sollte, erfordert Bezugnahme auf die Stellen in A4 bezüglich der Hemmung des Austritts unerwünschter Strahlung (siehe A4 [5], [6], [8]).

Die Begründung der mangelnden erfinderischen Tätigkeit sollte auch eine fundierte Argumentation enthalten, *"wie und warum" man zum Gegenstand eines Anspruchs gelangt*, wenn man die Lehre von Teilen des Stands der Technik kombiniert. Eine allgemeine Aussage wie "durch die Kombination von A4 und A5 gelangt man zu Anspruch 5" enthält keine Erklärung, "wie und warum" die Modifikation gemacht würde.

Außer für den im Lösungsvorschlag beschriebenen Angriff gegen erfinderische Tätigkeit wurden Punkte abhängig davon vergeben, wie die Angriffe begründet waren, insbesondere wenn dargelegt war, wie und warum bestimmte Modifikationen vorgenommen würden.

Auch wenn ein Angriff auf einen vorhergehenden Anspruch keine Punkte erhielt, wurde die Fortsetzung dieses Angriffs auf einen abhängigen Anspruch je nach der Begründetheit berücksichtigt.

Punkte für Angriffe auf die Ansprüche 1 bis 3 wurden nur vergeben, wenn der betreffende Angriff in Teil 1 der Prüfung erfolgte.

### **3. Einspruchsschrift**

Damit der Einspruch zulässig ist, müssen sowohl das angegriffene Patent als auch der Einsprechende angegeben sein. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr ist zu vermerken. Außerdem ist zu beachten, dass der gedachte Einsprechende das Unternehmen ist und nicht die Person, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat.

In der Antwort sind alle einschlägigen Informationen, eine Erklärung, in welchem Umfang gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt wird, die Einspruchsgründe und Beweismittel sowie Tatsachen und Argumente anzugeben. Text, der als Teil der Antwort eines Bewerbers eingereicht wird, muss sich klar auf eine Argumentationslinie beziehen, um Punkte zu erhalten (dies ist bei Merkmalstabellen oder kopierten Anspruchstexten, die willkürlich mit ein paar ermittelten Merkmalen eingefügt werden, gewöhnlich nicht der Fall).

#### **3.1. Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik (18 Punkte)**

Für Teil 1 der Prüfung waren anhand der Informationen aus dem ersten Schreiben des Mandanten das wirksame Datum der Ansprüche 1 bis 3 sowie der Status der Anlagen A2 bis A5 als Stand der Technik in Bezug auf diese Ansprüche zu bestimmen.

Für Teil 2 der Prüfung waren anhand der Informationen aus dem zweiten Schreiben des Mandanten das wirksame Datum der Ansprüche 4 bis 7 sowie der Status der Anlagen A2 bis A7 als Stand der Technik in Bezug auf diese Ansprüche zu bestimmen.

Anspruch 1, während der Prüfung geändert, enthält eine unzulässige Erweiterung des Gegenstands. Es wurde erwartet, dass die Anweisungen des Mandanten bezüglich den wahrscheinlichsten Rückfallpositionen zu Einwänden gegenüber den Kombinationen an Teilbereichen führen würden, die in der ursprünglich eingereichten Beschreibung in Vorwegnahme einer Beschränkung durch den Patentinhaber offenbart wurden. Dies erfordert eine Analyse in Bezug auf die Teilprioritäten der offenbarten Kombinationen an Teilbereichen (vgl. G2/98 und G1/15). Zu einer vollständigen Begründung bezüglich des wirksamen Datums muss außerdem gezeigt werden, dass ein Teil des Anspruchs kein Prioritätsrecht genießt, da keine der Prioritätsunterlagen aus A1 die erste Anmeldung für den Gegenstand waren.

Das Schreiben des Mandanten enthält relevante Informationen in Bezug auf EP3383351, seinen Zusammenhang mit A2 und sein Veröffentlichungsdatum. Diese beiden Dokumente unterscheiden sich im Status bezüglich Art. 54 (2) EPÜ und Art. 54 (3) EPÜ, weshalb erwartet wurde, dass die Antworten der Bewerber eindeutig bestimmen, welches der Dokumente für Angriffe genutzt wird.

Obwohl A7 nur gemäß Art. 54 (3) EPÜ Stand der Technik ist, kann es als Beweis für vor dem Prioritätstag des Patents verfügbare allgemeine Fachkenntnisse genutzt werden (relevant für die erwarteten Angriffe gegen Ansprüche 5 und 7).

### **3.2. Anspruch 1 (23 Punkte)**

In Bezug auf Anspruch 1 in der erteilten Fassung wurde ein Einwand gemäß Art. 100 c EPÜ erwartet.

Die Argumentation in Bezug auf unzulässige Erweiterungen erfordert im Wesentlichen dieselbe Analyse wie für die Teilprioritäten und führt zur Bestimmung der offenbarten Kombinationen an Teilbereichen. Diese bilden natürliche Rückfallpositionen, gegen die separate Angriffe erwartet wurden, wie den Anweisungen des Mandanten zu entnehmen war.

Für die erste Alternative (mit der Kombination CoFeNi von 10 bis unter 20 % des Gewichts und FeCuSiB bei 30 - 40 % des Gewichts) wurde ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit anhand A3 und A5 erwartet, der ausreichend war, um den Anweisungen des Mandanten bezüglich wahrscheinlicher Rückfallpositionen zu entsprechen.

Punkte für einen Angriff auf die zweite Alternative wurden aufgrund des vergleichbaren Umfangs in der Bewertung für Anspruch 2 vergeben.

### **3.3. Anspruch 2 (4 Punkte)**

A2 offenbart die Merkmale von Anspruch 2. Für die volle Punktezahl musste die Unterscheidung zwischen EP3383351 (Stand der Technik gemäß Art. 54 (2) EPÜ) und A2 (Stand der Technik gemäß Art. 54 (3) EPÜ) gemacht werden.

### **3.4. Anspruch 3 (12 Punkte)**

Ein Angriff auf die erfinderische Tätigkeit mit dem Ausgangspunkt EP3383351 wurde erwartet (A2 als solcher kann gemäß Art. 56 EPÜ nicht wirksam verwendet werden). A3 ist kein passender Ausgangspunkt, da er eine Autoladeplatte betrifft, die für magnetisierbaren Beton ungeeignet ist (vgl. A1 [17]).

### **3.5. Anspruch 4 (8 Punkte)**

A5 offenbart ein Ladesystem, das alle Merkmale von Anspruch 4 umfasst, deshalb wurde ein Angriff auf die Neuheit erwartet, der als ausreichend galt.

### **3.6. Anspruch 5 (15 Punkte)**

A7 offenbart ein Verfahren zur Steuerung eines Ladesystems, das alle Merkmale aus Anspruch 5 umfasst. Allerdings ist A7 nur nach Artikel 54 (3) EPÜ Stand der Technik; somit wurde ein weiterer Angriff erwartet.

A6 dient als Beweis, dass das Q-Modell von OS-Corp der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag von A1 durch Verkauf zugänglich gemacht wurde, deshalb konnten die Informationen in A6 in Bezug auf das Q-Modell als Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ genutzt werden. A6 offenbart, dass das Batterieladesystem des Q-Modells die meisten der Merkmale aus Anspruch 5 umfasst, gibt jedoch keine Hinweise auf die Verortung der Inaktivierung der elektrischen Verbindung. Dieser Unterschied bedarf einer Begründung nach Art. 56 EPÜ. Eine vollständige Argumentation erfordert einen Verweis auf den Standard RFC-7511-x von 2017, dessen Eigenschaften allgemeines Fachwissen sind, wie in A7 dargelegt.

A2 bis A5 beziehen sich nicht auf ein Verfahren zur Steuerung eines Ladesystems. A7 und die Informationen über das P-Modell in A6 sind nachveröffentlicht.

### **3.7. Anspruch 6 (11 Punkte)**

Anspruch 6 verweist zurück auf sowohl Anspruch 4 als auch Anspruch 5. Eine weitere Verbindung wird hergestellt, indem verlangt wird, dass das in einem Verfahrensschritt von Anspruch 5 empfangene Signal das von der Detektorschaltung übermittelte Signal ist.

Es wurde ein Angriff auf erfinderische Tätigkeit erwartet. Das P-Modell aus A6 ist der aussichtsreichste Ausgangspunkt, weil es ebenfalls die Erkennung von fremden Objekten während des kabellosen Ladens behandelt. Der Rasenmäher aus A5 ist kein Fahrzeug und seine Verarbeitungseinheit ist nicht am Ladevorgang beteiligt. Die Lehre aus A6 spricht gegen eine Anpassung des Q-Modells für das kabellose Laden. Dementsprechend sind alternative Angriffe ausgehend von A5 oder dem Q-Modell nicht plausibel, da sie zu viele Änderungen erfordern würden.

### **3.8. Anspruch 7 (9 Punkte)**

Anspruch 7 verweist ebenfalls zurück auf Anspruch 4 und 5. Allerdings bezieht sich die einzige weitere Beschränkung auf einen "Preis der elektrischen Energie", was die Bewerber als von kommerzieller Natur erkennen sollten (die Prüfungsunterlagen enthalten ebenfalls zahlreiche Hinweise diesbezüglich). Anspruch 7 ist deshalb eine "Mischerfindung", die technische und nicht technische Merkmale umfasst.

Da sich die Technologie rasch weiterentwickelt, wird diese Art Anspruch in der Praxis immer häufiger.

Wie bereits in vorherigen Prüfungen wurde erwartet, dass die Bewerber den Aufgabeflösungs-Ansatz gemäß den Richtlinien G-VII, 5.4 anwenden. Technische und nicht technische Merkmale waren zu trennen, um eine fundierte Argumentation in Bezug auf mangelnde erfinderische Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs zu ermöglichen.

Dies ermöglicht einen Angriff auf die erfinderische Tätigkeit analog zu dem in Anspruch 6, da das einzige zusätzliche Merkmal keinen technischen Beitrag leistet. Es wurde allerdings gleichermaßen akzeptiert, wenn der Bewerber erachtete, dass die Unterschiede einen technischen Beitrag leisten und somit argumentiert wurde, Umsetzungsdetails wären eine naheliegende technische Lösung mit der Beschränkung, dass Preisinformationen zugänglich gemacht werden (Richtlinien G-VII, 5.4 (iii) (c)).

# Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2024

## 1. Allgemeines (zu Teil 1 der Prüfung)

Der Einspruch wird im Namen von Paddle Science Laboratories gegen EP3831740B1 (Anlage 1 oder A1) eingelegt. Die Einspruchsgebühr wurde entrichtet.

Der Einspruch gegen das Patent erfolgt unter Berufung auf Artikel 100 a) EPÜ wegen mangelnder Neuheit und erfinderischer Tätigkeit. Weiterhin erfolgt der Einspruch gegen das Patent unter Berufung auf Artikel 100 c) EPÜ. Er wird gegen das Patent in seiner Gesamtheit eingelegt (Ansprüche 1 bis 3 aus Teil 1 der Prüfung).

Es wird auf A1 und die weiteren angefügten Anlagen, A2 bis A5, verwiesen.

### 1.1. Wirksames Datum

A1 beansprucht Priorität auf Grundlage der Anmeldungen NO20200113 vom 14. März 2020 und NO20200355 vom 25. Mai 2020 und wurde am 25. Juli 2020 eingereicht.

Anspruch 1 als solcher enthält unzulässige Erweiterungen des Gegenstands (siehe Einwände gemäß Art. 100 c) im Folgenden). Die Beschreibung in der ursprünglich eingereichten Fassung offenbart Kombinationen an Teilbereichen der Wertebereiche aus Anspruch 1.

Für Bereiche können Teilprioritäten in Anspruch genommen werden (G2/98 und G1/15, Richtlinien F-VI 1.5).

Anspruch 1a: Die Kombination der Teilbereiche von CoFeNi in einem Anteil von 10 bis unter 20 % des Gewichts und FeCuSiB in einem Anteil von 30 bis 40 % des Gewichts wird in [12] - [13] von A1 und NO20200113 offenbart. Das wirksame Datum ist der 14.03.2020, der Prioritätstag von NO20200113.

Anspruch 1b: Die Kombination der Teilbereiche von CoFeNi in einem Anteil von 20 bis 30 % des Gewichts und FeCuSiB in einem Anteil von 20 bis 30 % des Gewichts wird in Anspruch 2 von A1 und NO20200113 offenbart. Allerdings ist der Prioritätsanspruch auf Grundlage von NO20200113 nicht gültig (siehe nächster Absatz). Das wirksame Datum ist das Anmeldedatum, der 25.07.2020.

A2 und/oder EP19732000.1 (EP3383351) wurden von demselben Anmelder eingereicht (Mute&Mancer Corp.) und offenbaren "dieselbe Erfindung" (G2/98), siehe nachstehend den Neuheitseinwand gegen Anspruch 1b oder 2. Das Anmeldedatum liegt vor dem von NO20200113 und es wurden Rechte abgeleitet (Veröffentlichung von A2; Prioritätsanspruch auf Grundlage von EP19732000.1). Somit ist NO20200113 nicht die erste Anmeldung (Art. 87 (4) EPÜ) für den Gegenstand aus Anspruch 1b.

Anspruch 2 definiert den bereits zuvor als Anspruch 1b erörterten Gegenstand. Das wirksame Datum ist das Anmeldedatum, der 25.07.2020.

Anspruch 3 wird bei der Einreichung zum ersten Mal offenbart. Das wirksame Datum ist das Anmeldedatum, der 25.07.2020.

### 1.2. Stand der Technik

A2 ist eine europäische Patentanmeldung, veröffentlicht am 29. Juli 2020 (d. h. nachveröffentlicht), eingereicht am 20. Januar 2020 (d. h. vor dem frühesten Prioritätstag für A1). A2 gehört somit für alle Ansprüche zum Stand der Technik nach Art. 54 (3) EPÜ.

EP3383351 (die Prioritätsanmeldung zu A2) wurde am 23. Juli 2020 veröffentlicht und gehört somit gemäß Art. 54 (2) EPÜ zum Stand der Technik für Ansprüche, deren wirksames Datum das Anmeldedatum ist (Ansprüche 1b, 2, 3). Ferner ist EP3383351 eine am 18. Januar 2019 eingereichte europäische Patentanmeldung und gehört somit nach Art. 54 (3) EPÜ zum Stand der Technik für Ansprüche, die wirksam Priorität beanspruchen (Anspruch 1a).

A3 wurde am 1. Dezember 2019 veröffentlicht und gehört nach Art. 54 (2) EPÜ für alle Ansprüche zum Stand der Technik.

A4 wurde am 18. Juli 2020 veröffentlicht und gehört somit gemäß Art. 54 (2) EPÜ zum Stand der Technik für Ansprüche, deren wirksames Datum das Anmeldedatum ist (Ansprüche 1b, 2, 3). Ferner ist A4 eine am 15. Januar 2019 eingereichte europäische Patentanmeldung, die die Priorität von der US-Patentanmeldung US2019/87654321 beansprucht, und gehört somit nach Art. 54 (3) EPÜ zum Stand der Technik für Ansprüche, die wirksam Priorität beanspruchen (Anspruch 1a).

A5 ist eine Werbebroschüre, die am 13. Dezember 2019 mit dem Journal for Xtreme Gardening, 1. Auflage 2020 veröffentlicht wurde. Damit gehört A5 für alle Ansprüche zum Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ.

## **2. Art. 100 c)**

Anspruch 1 wurde während der Prüfung durch Hinzufügen der Formulierung "das magnetische Material umfasst amorphes CoFeNi in einem Anteil von 10 – 30 % und nanokristallines FeCuSiB in einem Anteil von 20 – 40 % des Gewichts des magnetischen Materials" geändert.

A1 [12] und A1 [13] verbinden FeCuSiB im Bereich von 30 - 40 % des Gewichts mit CoFeNi in dem spezifischen Bereich 10 bis unter 20 % des Gewichts, um eine Verschlechterung der mechanischen Langzeitstabilität zu vermeiden.

A1 [14] offenbart, dass CoFeNi in einem Anteil zwischen 20 und 30 % des Gewichts (Endpunkte ausgeschlossen) mit FeCuSiB im Bereich von 20 - 30 % des Gewichts verbunden werden muss, da die Verbindung sonst wegen ihrer ungenügenden mechanischen Langzeitstabilität nicht verwendbar ist.

Die Kombination der Werte außerhalb der oben genannten Intervalle wird nicht ursprünglich offenbart. Zum Beispiel liegt eine Kombination von FeCuSiB in einem Anteil von 35 % und CoFeNi in einem Anteil von 25 % im Rahmen der Änderung, geht jedoch über den in A1 [12] und A1 [13] offenbarten Inhalt hinaus.

Der in Anspruch 1 in der erteilten Fassung enthaltene Gegenstand geht über die ursprüngliche Offenbarung hinaus, da er sich nicht unmittelbar und eindeutig vom Inhalt von A1 [12] - [14] ableiten lässt. Kein anderer Teil von A1 behandelt diesen Gegenstand. Anspruch 1 verstößt somit gegen Artikel 100 c EPÜ.

## **3. Anspruch 1**

### **3.1. Anspruch 1a – Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht von A3 + A5**

A3 ist nächstliegender Stand der Technik; hier wird eine Doppel-O-Struktur offenbart, die demselben Zweck dient, die Anfälligkeit gegenüber einer Fehlausrichtung zu verringern (siehe A1 [7] / A3 [2]).

A3 offenbart in Bezug auf Anspruch 1a:

Ladeplatte umfassend:

eine erste Spule und eine zweite Spule

(A3 [9]: Erstes und zweites Solenoid; ein Solenoid ist eine Leiterbahn mit mehreren konzentrischen Wicklungen, siehe A4 [3], somit ist ein Solenoid eine Spule, siehe A1 [5])

beide für resonantes kabelloses Laden (A3 [2])

die erste Spule und die zweite Spule sind nebeneinander angeordnet (A3 [9]: "neben") und

eine erste Schicht aus einem magnetischen Material (A3 [6]: Rohling enthält Körner; diese bestehen aus einer magnetischen Legierung (A3 [4]), und Körner sind Partikel (A2 [5]); somit wird in Anbetracht von A1 [11] ein magnetisches Material offenbart)

wobei die erste Spule und die zweite Spule auf einer ersten Oberfläche der ersten Schicht platziert worden sind und die erste Schicht so behandelt worden ist, dass die erste Spule und die zweite Spule in die erste Schicht eingesunken sind

(Product-by-Process, siehe Richtlinien F-IV, 4.12.1: Das Verfahren aus A3 [7] und [8] führt zu einem Erzeugnis mit denselben strukturellen Merkmalen: der Draht wird in den verflüssigten Bereich eingebracht A3 [8], der über dem Draht wieder aushärtet; danach ist er vor Spritzwasser geschützt, siehe A3 [10]; vgl. mit A1 [10]: "vielleicht [nicht] völlig bedeckt [...] effektiv [...] umgeben"),

und das magnetische Material nanokristallines FeCuSiB in einem Anteil zwischen 30 und 40 % des Gewichts umfasst (siehe A3 [11]: 32 bis 38 % des Gewichts ist innerhalb des beanspruchten Bereichs; die Körner haben Kristallzellen mit einer Größe zwischen 150 nm und 300 nm; dies entspricht der Definition nanokristalliner Legierungen (A2 [5], allgemeines Fachwissen))

und amorphes CoFeNi (A3 [5]: CoFeNi; A3 [6]: amorph).

Anspruch 1 unterscheidet sich von der Offenbarung aus A3 insofern, dass eine Mischung der beiden Legierungen in einem bestimmten Bereich erforderlich ist (A3 gibt keine Hinweise zu den numerischen Werten / dem Bereich von CoFeNi).

Im angefochtenen Patent wird in A1 [13] erklärt, dass die technische Wirkung dieses Unterschieds die Verhinderung der Oxidation von FeCuSiB ist. Dies löst die objektive technische Aufgabe, die Korrosionsanfälligkeit zu reduzieren (A1 [12]).

Der Fachmann würde A5 hinzuziehen, um zu versuchen, A3 zu verbessern. In A3 [11] wird erwähnt, dass Korrosionsanfälligkeit ein Problem für FeCuSiB ist, somit wird der Fachmann veranlasst, nach Lösungen zu suchen. Der Fachmann würde A5 berücksichtigen, da ein kabelloses Ladesystem (A5 [2]) und Schutz gegen Korrosion (siehe A5 [2] oder [4]) erwähnt werden.

A5 [3] offenbart eine Kombination von TP.190, demselben Polymer, das in A3 verwendet wird, jedoch mit nanokristallinem FeCuSiB in einem Anteil von 32 % des Gewichts und CoFeNi in einem Anteil von 16 % des Gewichts (Verhältnis 2:1 für die übrigen 52 %). Diese Werte liegen innerhalb des beanspruchten Teilbereichs von Anspruch 1a.

In Anbetracht des Folgenden wird der Fachmann dazu angeregt, diese Lehre aus A5 auf A3 anzuwenden.

A5 [4] erklärt, dass dieses Stoffgemisch gezielt so entwickelt wurde, dass es gegen Korrosion widerstandsfähig ist, d. h. die Anwendung dieser Lehre wird die objektive technische Aufgabe

lösen. Dasselbe Polymer, TP.190, wird in A3 ([5], [6], [11]) und A5 [3] erwähnt. A3 [5] erklärt, dass der Schmelzpunkt der Legierungen aus FeCuSiB und CoFeNi höher ist als der von TP.190, somit ist die Verbindung aus A5 [3] kompatibel (vgl. A3 [4]). Schließlich ruft A3 [10] zu Verbesserungen auf, mittels "jeder Art der Korrosionsverringernung".

Somit ist der Anspruch 1a in Bezug auf eine Kombination aus A3 und A5 nicht erfinderisch (Artikel 56 EPÜ).

### **3.2. Anspruch 1b**

Der Umfang der zweiten Alternative (Anspruch 1b) ist mit dem aus Anspruch 2 identisch; siehe die folgende Begründung.

## **4. Anspruch 2**

### **4.1. Neuheitsschädlichkeit (Art. 54 (1), (3) EPÜ) in Anbetracht von A2**

A2 offenbart in Bezug auf Anspruch 2/1b:

Ladeplatte umfassend:

eine erste Spule und eine zweite Spule, beide für resonantes kabelloses Laden, wobei die erste Spule und die zweite Spule nebeneinander angeordnet sind (A2 [2]) und

eine erste Schicht aus einem magnetischen Material, wobei die erste Spule und die zweite Spule auf einer ersten Oberfläche der ersten Schicht platziert worden sind und die erste Schicht so behandelt worden ist, dass die erste Spule und die zweite Spule in die erste Schicht eingesunken sind (A2 [3])

das magnetische Material umfasst amorphes CoFeNi in einem Anteil von 20 und 30 % des Gewichts und nanokristallines FeCuSiB in einem Anteil von 20 - 30 % des Gewichts des magnetischen Materials (A2 [4]).

Aus diesem Grund ist A2 neuheitsschädlich für Anspruch 2/1b nach Art. 54 (1), (3) EPÜ.

### **4.2. Neuheitsschädlichkeit (Art. 54 (1), (2) EPÜ) in Anbetracht von EP3383351**

Laut Akteneinsicht hat EP3383351 denselben Inhalt wie A2; EP3383351 offenbart alle Merkmale aus Anspruch 2/1b (siehe die anhand von A2 zitierten Passagen oben).

Aus diesem Grund ist EP3383351 neuheitsschädlich für Anspruch 2/1b nach Art. 54 (1), (2) EPÜ.

## **5. Anspruch 3 – Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht von EP3383351 + A4**

Der folgende Angriff auf erfinderische Tätigkeit basiert auf EP3383351 (EP19732000.1), was nach Art. 54 (2) EPÜ Stand der Technik ist. Der Einfachheit halber werden Passagen aus A2 zitiert, jedoch sind sie auf EP3383351 zu beziehen, da die beiden Dokumente dieselbe Beschreibung, dieselben Ansprüche und Abbildungen haben.

EP3383351 ist nächstliegender Stand der Technik, da es sich ebenfalls auf eine Bodenladeplatte bezieht (angedeutet durch das Merkmal des magnetisierbaren Betons, vgl. A1 [17]). EP3383351 offenbart in Bezug auf Anspruch 3:

Ladeplatte umfassend:

eine erste Spule und eine zweite Spule, beide für resonantes kabelloses Laden, wobei die erste Spule und die zweite Spule nebeneinander angeordnet sind (A2 [2]) und

eine erste Schicht aus magnetisierbarem Beton (A2 [6]; die angegebenen Eigenschaften entsprechen der Definition von magnetisierbarem Beton in A1 [15]);

wobei die Ladeplatte außerdem eine zweite Schicht neben der ersten Schicht umfasst (A2 [7]).

Somit unterscheidet sich Anspruch 3 von EP3383351 durch:

eine zweite Schicht aus einem elektrisch leitfähigen Material, die neben der ersten Schicht angeordnet ist.

Im angefochtenen Patent wird in A1 [19] erklärt, dass die technische Wirkung die Erzeugung von Wirbelströmen ist, die das magnetische Feld lokal aufheben. Dies löst die objektive technische Aufgabe, den Austritt unerwünschter Strahlung zu verringern (A1 [20]).

A2 [8] veranlasst dazu, nach Verbesserungen zu suchen, die den Austritt unerwünschter Strahlung verringern, somit wird der Fachmann dazu angeregt, sich anderweitig umzusehen. Der Fachmann würde A4 hinzuziehen, um zu versuchen, EP3383351 zu verbessern. A4 bezieht sich ebenfalls auf Ladeplatten (A4 [1] - [4], [7] oder [8]) und behandelt die technische Aufgabe, den Austritt unerwünschter Strahlung zu verringern (A4 [5], [6] oder [8]).

A4 [7] lehrt die Verwendung eines Metallblechs neben einem Solenoid (Metall ist elektrisch leitfähig, siehe A1 [19], und ein Solenoid ist eine Spule: A4 [3] und A1 [5]).

Der Fachmann wird angeregt, ein Metallblech gemäß A4 für die Ladeplatte aus EP3383351 zu verwenden, da A4 [8] lehrt, dass dies den Austritt von Strahlung verringert, d. h. die Anwendung dieser Lehre wird die objektive technische Aufgabe lösen. In A4 [8] wird ebenfalls erklärt, dass die genaue Konfiguration des Solenoids oder der Materialien in der Ladeplatte keinen Einfluss auf die Wirkung hat, somit gibt es keinen Grund, der gegen die Anwendung der Lehre aus A4 auf die von EP3383351 spricht.

Somit ist Anspruch 3 in Bezug auf eine Kombination aus EP3383351 und A4 nicht erfinderisch (Artikel 56 EPÜ).

## **6. Allgemeines (zu Teil 2 der Prüfung)**

Neben der bereits dargelegten Begründung (siehe Teil 1) erfolgt der Einspruch gegen das Patent unter Berufung auf Artikel 100 a) EPÜ wegen mangelnder Neuheit und erfinderischer Tätigkeit der Ansprüche 4 - 7.

Es wird auf A1 und die weiteren angefügten Anlagen, A2 bis A7, verwiesen.

### **6.1. Wirksames Datum**

Die Ansprüche 4 und 5 sind Teil von NO20200113. Der Prioritätstag ist der 25.05.2020.

Ansprüche 6 und 7 waren bei der Einreichung Teil von A1; das wirksame Datum ist der 25.07.2020.

### **6.2. Stand der Technik**

A6 ist das Transkript einer mündlichen Beschreibung (siehe Richtlinien G-IV, 7.3.1 und 7.3.3).

A6 [1] und/oder die Abbildung auf S. 4 von A6 sind Nachweise, dass die mündliche Beschreibung

am 30.05.2020 über Radio und/oder das Internet als Podcast stattgefunden hat (Internet-Daten werden als verlässlich angesehen, siehe Richtlinien G-IV, 7.5.3.3). Der Inhalt, insbesondere die Informationen zum P-Modell, gehört nach Art. 54 (2) EPÜ zum Stand der Technik für Ansprüche, deren wirksames Datum das Anmeldedatum ist (Teil 2: Ansprüche 6 und 7).

A6 ist außerdem Beweis dafür, dass das Q-Modell und die in A6 erwähnten damit verbundenen Einzelheiten der Öffentlichkeit zwischen 2015 und 2017 und durch Aktualisierungen 2018 durch Verkauf zugänglich gemacht wurden, d. h. vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag. Dies gehört für alle Ansprüche zum Stand der Technik nach Art. 54 (2) EPÜ.

A7 gehört nach Art. 54 (3) EPÜ für alle Ansprüche zum Stand der Technik, da es sich um eine europäische Patentanmeldung handelt, deren Anmelde-/Prioritätsdatum vor dem von A1 liegt und die am 29.07.2020, d. h. nach dem Anmeldedatum von A1, veröffentlicht wurde. A7 dient ebenfalls als Beweis für vorheriges allgemeines Fachwissen und das vorherige Bestehen des Standards RFC-7511-x im Jahr 2017.

## **7. Anspruch 4 – Mangelnde Neuheit in Anbetracht von A5**

A5 offenbart in Bezug auf Anspruch 4:

Ein Ladesystem zum Laden einer Batterie (A5 [13]), wobei das Ladesystem Folgendes umfasst:

eine Verarbeitungseinheit (A5 [7], [12], [13], Abb. 2 "Mikroprozessor"; dies liegt innerhalb des Umfangs der "Verarbeitungseinheit": A1 [32]),

eine erste Spule für resonantes kabelloses Laden (A5 [2] und [12]: resonantes kabelloses Laden und Spulen in den Ladeplatten), und

eine Detektorschaltung, die eine Vielzahl zweiter Spulen für resonanzbasierte Erfassung umfasst (A5 [9], A5 [10] offenbaren ein Erreger- und ein Prüfsolenoid; sie sind auf 500 kHz abgestimmt, was sich von den 85 kHz für resonantes kabelloses Laden unterscheidet, somit sind sie für die resonanzbasierte Erfassung gemäß A1 [24]);

wobei diese Detektorschaltung so konfiguriert ist, dass sie

- mit einer ersten dieser zweiten Spulen ein Erfassungsfeld erzeugt (A5 [9]: Erregersolenoid erzeugt ein Erfassungsfeld)

- mit einer zweiten dieser zweiten Spulen dieses Erfassungsfeld prüft (A5 [10]: das in der Nähe montierte Prüfsolenoid erfasst das Erfassungsfeld),

und diese Detektorschaltung ferner so konfiguriert ist, dass sie

- ein repräsentatives Signal für das Erfassungsfeld erhält (A5 [10]: Detektionsstrom reagiert auf etwaige Änderungen im Erfassungsfeld),

- dieses Signal an die Verarbeitungseinheit übermittelt (Abtastschaltung misst Detektionsstrom und leitet das Signal an den Mikroprozessor weiter, siehe A5 [7], [8] oder Abb. 2)

Aus diesem Grund ist A5 nach Art. 54 (1), (2) EPÜ neuheitsschädlich für Anspruch 4.

## 8. Anspruch 5

### 8.1. Neuheitsschädlichkeit (Art. 54 (1), (3) EPÜ) in Anbetracht von A7

A7 offenbart in Bezug auf Anspruch 5:

Verfahren zur Steuerung eines Ladesystems, damit es eine Batterie eines Elektrofahrzeugs selektiv lädt (Auto: A7 [4], [6], [7]) mittels einer im Ladesystem enthaltenen Verarbeitungseinheit (A7 [7], [9], [10]: "Mikroprozessor"),

wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst, die von einer im Ladesystem enthaltenen Verarbeitungseinheit ausgeführt werden:

- Empfangen eines Signals (A7 [8]: Signale geben den Strompreis an)
- Entscheiden, ausgehend von dem empfangenen Signal, ob die Batterie geladen werden soll oder nicht (A7 [9]: "Wenn-dann" deutet Entscheiden an),
- falls entschieden wird, dass die Batterie nicht geladen werden soll, Sorge tragen für die Inaktivierung (A7 [9]: "Laden unterbrechen") einer elektrischen Verbindung außerhalb des Fahrzeugs (A7 [10]: betätigt den Netzschalter).

Aus diesem Grund ist A7 nach Art. 54 (1), (3) EPÜ neuheitsschädlich für Anspruch 5.

### 8.2. Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht des Q-Modells + allgemeines Fachwissen

A6Q (Q-Modell mit Aktualisierungen aus 2018) ist nächstliegender Stand der Technik, da hier ebenfalls selektives Laden einer Batterie offenbart wird (keines der anderen Dokumente offenbart dies).

In Bezug auf Anspruch 5 umfasst das Batterieladesystem aus A6Q das Folgende:

Verfahren zur Steuerung eines Ladesystems, damit es eine Batterie eines Elektrofahrzeugs selektiv lädt (A6 [6] oder [7]: On-Board-Computer des Autos (Anmerkung: nicht der Mikroprozessor im Ladeanschluss); innerhalb des Umfangs der "Verarbeitungseinheit": A1 [32])

wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst, die von einer im Ladesystem enthaltenen Verarbeitungseinheit ausgeführt werden:

- Empfangen eines Signals (A6 [9]: Batteriesteuerungssystem empfängt die Temperatur als Signal vom Wärmesensor)
- Entscheiden, ausgehend von dem empfangenen Signal, ob die Batterie geladen werden soll oder nicht (A6 [10] und [11]: "überprüft, ob die Temperatur"; "entscheidet")
- falls entschieden wird, dass die Batterie nicht geladen werden soll, Sorge tragen für die Inaktivierung einer elektrischen Verbindung außerhalb des Fahrzeugs (A6 [11]: Laden auslösen/stoppen/fortsetzen).

Laut A6 [6] ist das Q-Modell mit dem Standard RFC-7511-x kompatibel. RFC-7511 deutet an, dass der Mikroprozessor vom On-Board-Computer gesteuert wird (A7 [6] und [7]), doch A6 gibt keine Hinweise darauf, wo die elektrische Verbindung deaktiviert wird.

Somit unterscheidet sich Anspruch 5 von dem, was über A6Q bekannt ist insofern, dass die Verarbeitungseinheit für die Inaktivierung der elektrischen Verbindung *außerhalb des Fahrzeugs* sorgt.

Im angefochtenen Patent wird in A1 [2] erklärt, dass dies die technische Wirkung hat, das Kabel zwischen dem Auto und dem Ladeanschluss von elektrischer Spannung frei zu halten, und somit die technische Aufgabe der Verbesserung der Sicherheit löst.

Es gehört zum allgemeinen Fachwissen, dass zur Sicherheit das Kabel zwischen dem Auto und dem Ladeanschluss von elektrischer Spannung frei zu halten ist, siehe A7 [7] oder sogar A1 [2].

Somit würde ein Fachmann bei dem Versuch, die Sicherheit des Stecker-Steckdosen-Ladens zu verbessern, dieses allgemeine Fachwissen bei der Umsetzung der bekannten Informationen über A6Q nutzen und dafür sorgen, dass die Netzschalter (eine elektrische Verbindung) im Ladeanschluss, d. h. außerhalb des Elektrofahrzeugs, ausgeschaltet, d. h. deaktiviert werden.

Somit ist Anspruch 5 in Bezug auf A6Q und allgemeines Fachwissen nicht erfinderisch (Art. 56 EPÜ).

## **9. Anspruch 6 – Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht von A6 (P-Modell) + A5**

Anspruch 6 verweist auf das Verfahren aus Anspruch 5 und die Ladeeinheit aus Anspruch 4. Die Merkmale aus Anspruch 4 deuten auf die Erfassung fremder Objekte bei der Nutzung des kabellosen Ladens hin, somit gilt das in A6 (A6P) erörterte P-Modell als nächstliegender Stand der Technik, da es ebenfalls die Erfassung fremder Objekte bei der Nutzung des kabellosen Ladens behandelt (A6 [13] oder [16] bis [19]).

In Bezug auf das Verfahren aus Anspruch 5 offenbart A6P:

- das Verfahren ist zur Steuerung eines Ladesystems, damit es eine Batterie eines Elektrofahrzeugs selektiv lädt (A6 [2] oder [18]: Batterie und Elektroauto (ein Auto ist ein Fahrzeug: A2 [1])) mittels

einer Verarbeitungseinheit (A6 [15], [16] oder [18]: "On-Board-Computer")

wobei das Verfahren die folgenden Schritte umfasst, die von einer im Ladesystem enthaltenen Verarbeitungseinheit ausgeführt werden:

- Empfangen eines Signals (A6 [15] "am Eingang [...] als Signal zur Verfügung steht"),
- Entscheiden, ausgehend von dem empfangenen Signal, ob die Batterie geladen werden soll oder nicht (A6 [13] oder A6 [16] bis [18]),
- falls entschieden wird, dass die Batterie nicht geladen werden soll, Sorge tragen für die Inaktivierung einer elektrischen Verbindung außerhalb des Fahrzeugs (A6 [18]: Netzschalter; vollständig abgeschaltet).

A6P offenbart in Bezug auf den Vorrichtungsanspruch 4, zusätzlich zu den bereits oben bestimmten Vorrichtungsmerkmalen, dass sein Ladesystem Folgendes umfasst:

eine erste Spule (A6 [3]: Solenoid);

für resonantes kabelloses Laden,

eine Detektorschaltung, wobei diese Detektorschaltung so konfiguriert ist, dass sie

- ein Signal erhält
  - dieses Signal an die Verarbeitungseinheit übermittelt
- (A6 [15]: "des Infrarotsensors wird am Eingang des On-Board-Computer abgetastet")  
 so dass (in Bezug auf Anspruch 6)  
 das empfangene Signal das von der Detektorschaltung an die Verarbeitungseinheit übermittelte Signal ist.

Anmerkung: Die in A6 [2] erwähnte Doppel-O-Struktur deutet auf resonantes kabelloses Laden hin, siehe A3 [2].

Der Unterschied zwischen A6P und Anspruch 6 in Bezug auf Anspruch 6 ist somit:

- diese Detektorschaltung umfasst eine Vielzahl zweiter Spulen für resonanzbasierte Erfassung,
- diese Detektorschaltung ist so konfiguriert, dass sie
  - mit einer ersten dieser zweiten Spulen ein Erfassungsfeld erzeugt,
  - mit einer zweiten dieser zweiten Spulen dieses Erfassungsfeld prüft
  - ein repräsentatives Signal für das Erfassungsfeld erhält.

Im angefochtenen Patent wird in A1 [26] erklärt, dass die technische Wirkung dieses Unterschieds in der Wechselwirkung mit Materialien liegt, die dielektrische Eigenschaften haben oder leitfähig sind. Dies bietet eine Lösung für die objektive technische Aufgabe, das Eindringen von Lebewesen und Metallobjekten in den Ladebereich verlässlich zu detektieren (A1 [28] oder [24]).

A6 [19] - [20] weist darauf hin, dass bei der Nutzung eines Infrarotsensors einige Situationen nicht erkannt werden. Der Fachmann würde A3 hinzuziehen, da hier ebenfalls die Erfassung von fremden Objekten behandelt wird (siehe A5 [5] - [12]).

Das resonanzbasierte Erfassungssystem aus A5 hat die abweichenden Merkmale, wie oben im Zusammenhang mit Anspruch 4 dargelegt.

Der Fachmann wird angeregt, das Detektionssystem aus A6P durch das aus A5 zu ersetzen, da A5 [12] lehrt, dass das resonanzbasierte Erfassungssystem die verlässliche Erfassung von Lebewesen und Metallobjekten ermöglicht, d. h. die Anwendung dieser Lehre löst tatsächlich die objektive technische Aufgabe. A5 [8] weist auf den einfachen Einsatz des SRE hin ("nachträglich eingebaut [...] routinemäßige Wartung"). Kompatibilität wird durch A5 [8] ("Am Gehäuse des Roboters sind keine Änderungen erforderlich") und A6 [20] ("solange diese keine Änderungen an der Autokarosserie erfordern") nahegelegt.

Daher gelangt man in Anbetracht der Kombination von A6P und A5 ohne erfinderische Tätigkeit zum Gegenstand aus Anspruch 6 + 5 + 4 (Artikel 56 EPÜ).

## **10. Anspruch 7- Mangelnde erfinderische Tätigkeit in Anbetracht von A6 (P-Modell) + A5 und nicht technischen Merkmalen**

Anspruch 7 umfasst technische und nicht technische Merkmale, somit findet der Ansatz für "Mischerfindungen" Anwendung (Richtlinien G-VII, 5.4 oder T 641/00 (COMVIK) oder G 1/19).

Die Merkmale, die zum technischen Charakter beitragen, sind die Vorrichtungsmerkmale aus Anspruch 4, die Durchführung der Verfahrensschritte aus Anspruch 5 durch eine Verarbeitungseinheit und die nachfolgende Änderung eines elektrischen Verbindungsstatus.

Mit dem Schwerpunkt auf diesen Merkmalen ist A6P nächstliegender Stand der Technik, da hier ebenfalls kabelloses Laden (A6 [2] oder [13] bis [16]), die Durchführung der Verfahrensschritte durch eine Verarbeitungseinheit und die nachfolgende Änderung eines elektrischen Verbindungsstatus (A6 [15], [16], [18]) behandelt werden.

A6P offenbart die Merkmale des Verfahrensanspruchs 5 und ein Ladesystem, das Merkmale aus Anspruch 4 umfasst, siehe Argumentation gegen Anspruch 6 oben. A6P offenbart zusätzlich die Fähigkeit für den "Empfang aller möglichen Arten von Daten" (A6 [2]).

Anspruch 7 unterscheidet sich von A6P folgendermaßen:

- (a) die oben im Zusammenhang mit Anspruch 6 dargelegten Aspekte der Detektorschaltung
- (b) das empfangene Signal ist repräsentativ für den Preis der für das Laden der Batterie aufzuwendenden elektrischen Energie.

Die technische Wirkung und die damit verbundene technische Aufgabe aus Unterschied (a) wurde bereits oben im Zusammenhang mit Anspruch 6 dargelegt.

Unterschied (b) hat die Wirkung, dass das Laden verhindert wird, wenn der Preis einen vorab festgelegten Wert übersteigt (A1 [33]) und reduziert somit die Kosten. Dieser Unterschied ist wirtschaftlicher Natur, d. h. eine Geschäftsmethode (vgl. A7 [9] oder Kommentar von Nutzer Maurice2222 in A6).

Es besteht keine Wechselwirkung mit Unterschied (a), der sich auf die Erfassung fremder Objekte bezieht. Unterschied (b) stellt keinen erfinderischen Gegenstand dar, da er keinen technischen Beitrag leistet (Richtlinien G-II. 3.5.3).

Somit beruht der Gegenstand aus Anspruch 7 + 4 + 5 nicht auf erfinderischer Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) in Anbetracht der Kombination aus A6P und A5.